

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
Abwassersatzung (AbwS) vom 17.12.2014**

**- Inhaltsverzeichnis -**

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>  | <b>3</b>  |
| § 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG  | 3         |
| § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN   | 3         |
| <b>II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG</b>   | <b>4</b>  |
| § 3 BERECHTIGUNG UND VERPFLICHTUNG ZUM ANSCHLUSS UND ZUR BENUTZUNG   | 4         |
| § 4 ANSCHLUSSSTELLE, VORLÄUFIGER ANSCHLUSS   | 5         |
| § 5 BEFREIUNGEN  | 5         |
| § 6 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE   | 5         |
| § 7 AUSSCHLÜSSE IM EINZELFALL MEHRKOSTENVEREINBARUNG   | 9         |
| § 8 EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN  | 9         |
| § 9 EIGENKONTROLLE   | 10        |
| § 10 ABWASSERUNTERSUCHUNGEN  | 10        |
| § 11 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG  | 10        |
| <b>III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN</b>   | <b>11</b> |
| § 12 GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE   | 11        |
| § 13 SONSTIGE ANSCHLÜSSE   | 11        |
| § 14 PRIVATE GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE   | 11        |
| § 15 GENEHMIGUNGEN   | 12        |
| § 16 REGELN DER TECHNIK  | 12        |
| § 17 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG UND UNTERHALTUNG DER<br>GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN   | 13        |
| § 18 ABSCHIEDER, HEBEANLAGEN, PUMPEN, ZERKLEINERUNGSGERÄTE   | 13        |
| § 19 AUßERBETRIEBSSETZUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN   | 14        |
| § 20 SICHERUNG GEGEN RÜCKSTAU  | 14        |
| § 21 ABNAHME UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN,<br>ZUTRITTSRECHT, INDIREKTEINLEITERKATASTER  | 14        |
| <b>IV. ABWASSERBEITRAG</b>   | <b>15</b> |
| § 22 ERHEBUNGSGRUNDSATZ  | 15        |
| § 23 GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT  | 15        |
| § 24 BEITRAGSSCHULDNER   | 15        |
| § 25 BEITRAGSMAßSTAB   | 15        |
| § 26 GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT  | 16        |
| § 27 ERMITTLUNG DES NUTZUNGSMABES BEI GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EIN BEBAUUNGSPLAN<br>DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL, DIE GESCHOSSFLÄCHE ODER EINE BAUMASSENZAHL FESTSETZT | 16        |
| § 28 ERMITTLUNG DES NUTZUNGSMABES BEI GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE KEINE<br>PLANFESTSETZUNGEN IM SINNE DES § 27 BESTEHEN  | 16        |
| § 29 ERMITTLUNG DES NUTZUNGSMABES BEI GRUNDSTÜCKEN IM AUßENBEREICH   | 18        |
| § 30 SONDERREGELUNGEN  | 18        |
| § 31 WEITERE BEITRAGSPFLICHT   | 18        |

|   |           |
|---|-----------|
| § 32 BEITRAGSSATZ   | 18        |
| § 33 ENTSTEHUNG DER BEITRAGSSCHULD                            | 19        |
| § 34 VORAUSZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT                              | 19        |
| § 35 ABLÖSUNG   | 20        |
| <b><u>V. ABWASSERGEBÜHREN</u></b>                             | <b>20</b> |
| § 36 ERHEBUNGSGRUNDSATZ                                       | 20        |
| § 37 GEBÜHRENMAßSTAB  | 20        |
| § 38 GEBÜHRENSCHULDNER  | 20        |
| § 39 BEMESSUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR                        | 20        |
| § 39 A BEMESSUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR                | 21        |
| § 40 ABSETZUNGEN  | 22        |
| § 41 HÖHE DER ABWASSERGEBÜHREN                                | 23        |
| § 42 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD                            | 23        |
| § 43 VORAUSZAHLUNGEN  | 24        |
| § 44 FÄLLIGKEIT   | 24        |
| <b><u>VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEIT</u></b> | <b>24</b> |
| § 45 ANZEIGEPFLICHT   | 24        |
| § 46 HAFTUNG DER GEMEINDE                                     | 25        |
| § 47 HAFTUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER                        | 26        |
| § 48 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN                                     | 26        |
| <b><u>VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN</u></b>          | <b>27</b> |
| § 49 INKRAFTTRETEN  | 27        |



**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
Abwassersatzung (AbwS) vom 17.12.2014**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Schriesheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt Schriesheim kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt Schriesheim zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt Schriesheim im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4

##### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt Schriesheim verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt Schriesheim den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5

##### **Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6

##### **Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhrung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper und -teile, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Kalkschlamm, Brauerei- und Brennereiabfälle, Operationsabfälle, Verbandstoffe;
  2. erhärtende Stoffe (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer);
  3. Schwimmstoffe (z.B. Geflügelfedern, Malz) in erheblicher Menge;
  4. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Farben, Lacke, Karbid, Phenole, Öle, Chlorkohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoffe und dergleichen);
  5. giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen; Schwerflüssigkeiten,

- z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe, die in ihrer Konzentration über den Werten der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung bzw. den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Werten liegen) sowie Arzneimittel;
6. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, Textilhilfsstoffe, Tenside;
  7. Öle und Fette (z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), Schmieröle, Öl-/Wasseremulsionen;
  8. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  9. faules und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate oder anderes vergleichbares in Fäulnis übergegangenes Abwasser, Krautwasser); Überläufe aus Abortgruben
  10. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase und Dämpfe verbreiten kann;
  11. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind, Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen), Abwasser, das Kaltreiniger enthält, die die Ölabscheidung verhindern;
  12. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält;
  13. Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden;
  14. farbstoffhaltiges Abwasser, das in den Kläranlagenablauf der mechanisch-biologischen Reinigung noch visuell gefärbt erscheinen lässt;
  15. Kühlerflüssigkeit aus Fahrzeugen;
  16. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen;
  17. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Das eingeleitete Abwasser muss dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid entsprechen und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte einhalten.
- (4) Abwasser aus Betrieben muss den Anforderungen der Abwasserverordnung - AbVV vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) in der jeweils gültigen Fassung, die auch für Indirekteinleiter maßgebend sind, genügen.

(5) Neben den in den Abs. 2 bis 5 beschriebenen Anforderungen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

| Parameter / Stoff oder Stoffgruppe  | <u>Grenzwert</u> | Bemerkung / Verfahren  |
|---|------------------|--|
| <b>A) Allgemeine Parameter</b>  |                  |  |
| Temperatur  | bis 35°C         | DIN 38404-4   DEV C 4  |
| ph-Wert   | 6,5 - 10,0       | DIN 38404-5   DEV C 5  |
| Absetzbare Stoffe   |                  |  |
| a) Ableitungsstelle öffentlicher Kanal  | 10 m/l           | DIN 38409-9   DEV H 9<br>nach 0,5 h Absetzzeit   |
| b) Ablauf Vorbehandlungsanlagen   | 1 m/l            |  |
| <b>B) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>   |                  |  |
| Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)  | 300 mg/l         | DEV H 56   |
| Kohlenwasserstoffindex  | 20 mg/l          | DIN EN ISO 9377-2   DEV H 53   |
| Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)  | 1,0 mg/l         | DIN EN ISO 9562   DEV H 14<br>DIN 38409   DEV H 22   |
| Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL) | 0,5 mg/l         | DIN EN ISO 10301   DEV F 4   |
| Phenolindex, wasserdampf-flüchtig   | 100 mg/l         | DIN 38409 Teil 16-2   DEV H 16-2   |
| Organische halogenfreie Lösungsmittel   | 10 g/l als TOC   | Gaschromatografisch, z. B. analog<br>DIN 38407 Teil 9-2   DEV F 9<br>Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC<br>DIN EN ISO 1484   DEV H 3 |
| <b>C) Metalle und Metalloide</b>  |                  |  |
| Antimon (Sb)  | 0,5 mg/l         | DIN 38405-32   DEV D 32<br>DIN EN ISO 11885   DEV E 22<br>DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29  |
| Arsen (As)  | 0,5 mg/l         | DIN EN ISO 11969   DEV D 18<br>DIN EN ISO 11885   DEV E 22<br>DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29  |
| Blei (Pb)   | 1,0 mg/l         | DIN 38406-6   DEV E 6<br>DIN 38406-16   DEV E 16<br>DIN EN ISO 11885   DEV E 22<br>DIN EN ISO 17294-2   E 29   |
| Cadmium (Cd)  | 0,5 mg/l         | DIN 38406-16   DEV E 16<br>DIN EN ISO 5961   DEV E 19<br>DIN EN ISO 11885   DEV E 22<br>DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29                                |
| Chrom (Cr)  | 1,0 mg/l         | DIN EN 1233   DEV E 10<br>DIN EN ISO 11885   DEV E 22<br>DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29   |
| Chrom-VI (Cr)   | 0,2 mg/l         | DIN EN ISO 10304-3   DEV D 22<br>DIN 38405-24   DEV D 24   |

|  |          |  |
|--|----------|--|
|  |          | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN 38406-16   DEV E 16                    |
|  |          | DIN 38406-24   DEV E 24                    |
| Cobalt (Co)  | 2,0 mg/l | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
|  |          | DIN 38406-7   DEV E 7                      |
| Kupfer (Cu)  | 1,0 mg/l | DIN 38406-16   DEV E 16                    |
|  |          | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
|  |          | DIN 38406-11   DEV E 11                    |
| Nickel (Ni)  | 1,0 mg/l | DIN 38406-16   DEV E 16                    |
|  |          | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
| Quecksilber (Hg)   | 0,1 mg/l | DIN EN 1483   DEV E 12                     |
|  |          | DIN EN 12338   DEV E 31                    |
|  |          | DIN 38406   DEV E 18                       |
| Silber (Ag)  | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
|  |          | DIN 38406-8   DEV E 8-1                    |
| Zink (Zn)  | 5,0 mg/l | DIN 38406-16   DEV E 16                    |
|  |          | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
|  |          | entsprechend DIN EN ISO 11969   D 18       |
| Zinn ges. (Sn)   | 5,0 mg/l | entsprechend DIN EN ISO 5961   DEV E 19    |
|  |          | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
| <b>D) Weitere anorganische Stoffe</b>  |          |  |
| Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N) | 200 mg/l | DIN 38406-5   DEV E 5                      |
|  |          | DIN EN ISO 11732   DEV E 23                |
|  |          | DIN EN 26777   DEV D 10                    |
| Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)                                     | 10 mg/l  | DIN EN ISO 10304-2   D 20                  |
|  |          | DIN EN ISO 13395   DEV D 28                |
| Cyanid leicht freisetzbar (CN)   | 1,0 mg/l | DIN 38405-13   DEV D 13-2                  |
| Cyanid gesamt (CN)   | 20 mg/l  | DIN 38405-13   DEV D 13-1                  |
| Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )  | 600 mg/l | DIN EN ISO 10304-2   DEV D 20              |
|  |          | DIN 38405-5   DEV D 5                      |
| Sulfid (S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar                                  | 2,0 mg/l | DIN 38405-27   DEV D 27                    |
|  |          | DIN 38405-4   DEV D 4                      |
| Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst  | 50 mg/l  | entsprechend DIN EN ISO 10304-2   DEV D 20 |
|  |          |  |
| Freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )  | 0,5 mg/l | EN ISO 7393-2   DEV G 4-1                  |
|  |          | EN ISO 7393-2   DEV G 4-2                  |
|  |          | DIN EN ISO 6878   DEV D 11                 |
| Phosphor, gesamt   | 50 mg/l  | DIN EN ISO 11885   DEV E 22                |
|  |          | DIN EN ISO 17294-2   DEV E 29              |
| <b>E) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>                        |          |  |
| Spontane Sauerstoffzehrung   | 100 mg/l | DIN V 38408-24   DEV G 24                  |

|                                 |   |                            |
|---------------------------------|---|----------------------------|
| Aerobe biologische Abbaubarkeit | 75 % DOC-Abbau<br>  24 h  | DIN EN ISO 9888   DEV L 25 |
| Nitrifikationshemmung           | ≤ 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrogenwetterzufluss | DIN EN ISO 9509   DEV L 38 |

Die o. g. Grenzwerte beziehen sich auf die nichtabgesetzte, homogenisierte Probe. Die Probenahme erfolgt in der Regel als qualifizierte Stichprobe. In Fällen, in denen dies nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z. B. chargenweiser Betrieb in Wäschereien, usw.) erfolgt die Probenahme als Stichprobe.

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV). Andere Verfahren können nur nach Absprache eingesetzt werden.

Das anfallende Abwasser darf nicht verdünnt werden, um die Grenzwerte einzuhalten.

- (6) Die Stadt Schriesheim kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 bis 5 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (7) Die Stadt Schriesheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt Schriesheim kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt Schriesheim kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt Schriesheim in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)

## § 8

### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt Schriesheim kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge

dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### **§ 9 Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt Schriesheim kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt Schriesheim kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt Schriesheim auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Schriesheim kann bei dem Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt Schriesheim verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 12**

##### **Grundstücksanschlüsse**

- (1) Als Grundstücksanschluss wird nur der Teil der Hausanschlussleitung bezeichnet, der abzweigend von der Hauptleitung bis zur Grenze des Grundstücks verläuft.
- (2) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt Schriesheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der in den privaten Grundstücksflächen verlaufende Teil des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer selbst auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Schriesheim bestimmt. Die Stadt Schriesheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Nr. 1) abgegolten.
- (4) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.  
Die Stadt Schriesheim kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt Schriesheim den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

#### **§ 13**

##### **Sonstige Anschlüsse**

- (1) Die Stadt Schriesheim kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt Schriesheim zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### **§ 14**

##### **Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Schriesheim, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine

Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt Schriesheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt Schriesheim vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## **§ 15 Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt Schriesheim bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehenden Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt Schriesheim einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

## **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachungen einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der

Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

### **§ 17**

#### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt Schriesheim kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt Schriesheim den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt Schriesheim kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### **§ 18**

#### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle und Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängern) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Schriesheim schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt Schriesheim kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19**  
**Außerbetriebssetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

**§ 20**  
**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

**§ 21**  
**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt Schriesheim darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Die haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt Schriesheim beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt Schriesheim ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieser wird bei der Stadt Schriesheim geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Schriesheim auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.  
Dabei handelt es sich um folgende Angaben:  
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen im Betrieb (Name, Telefonnummer), Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) – ggf. pro Einzelleistung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage, Haupteinsatzstoffe sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe.

Die Stadt Schriesheim wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### **IV. Abwasserbeitrag**

##### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Schriesheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

##### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Schriesheim zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

##### **§ 24 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

##### **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

**§ 26**  
**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27**

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 28**

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne des § 27 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine § 27 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

| Baugebiet   | Zahl der Vollgeschosse<br>( Z ) | Geschossflächen<br>( GFZ ) |
|---|---------------------------------|----------------------------|
| 1. in Kleinsiedlungsgebieten bei  | 1                               | 0,3                        |
|   | 2                               | 0,4                        |
| 2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei | 1                               | 0,5                        |

|  |            |      |
|--|------------|------|
|  | 2          | 0,8  |
|  | 3          | 1,0  |
|  | 4 und 5    | 1,1  |
|  | 6 und mehr | 1,2  |
| 3. in besonderen Wohngebieten bei                    | 1          | 0,5  |
|  | 2          | 0,8  |
|  | 3          | 1,1  |
|  | 4 und 5    | 1,4  |
|  | 6 und mehr | 1,6  |
| 4. in Dorfgebieten bei                               | 1          | 0,5  |
|  | 2 und mehr | 0,8  |
| 5. in Kern-, Gewerbe- und Industrie-<br>gebieten bei | 1          | 1,0  |
|  | 2          | 1,6  |
|  | 3          | 2,0  |
|  | 4 und 5    | 2,2  |
|  | 6 und mehr | 2,4  |
| 6. in Wochenendhausgebieten bei                      | 1 und 2    | 0,2. |

(2) Sofern sich die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe das festgelegte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschosshöhe oder eine größere Höhe baulicher Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 27 Abs. 3 entsprechend.

2. Soweit keine Geschosshöhe, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt:

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

### § 29

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich**

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

### § 30

#### **Sonderregelungen**

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer der Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind. (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

### § 31

#### **Weitere Beitragspflicht**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
  1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
  2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
  3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

### § 32

#### **Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Teilbeträge                                  | je m <sup>2</sup> Geschossfläche (§25) |
|--|--|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal        |  |
| a) soweit Regenwasser eingeleitet wird       | 4,54 €                                 |
| b) soweit Regenwasser nicht eingeleitet wird | 3,10 €                                 |

2. für den mechanischen und biologischen Teil  
des Klärwerkes

5,53 €

### **§ 33 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2
  - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz;
  - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit**

(1) Die Stadt Schriesheim erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 32 Nr. 1 bis 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

**§ 35  
Ablösung**

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Schriesheim und dem Beitragspflichtigen.

**V. Abwassergebühren**

**§ 36  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Schriesheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

**§ 37  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

**§ 38  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Auflassung und Eintragung ins Grundbuch) folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 39  
Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Schriesheim hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Bei Entnahme aus nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) gilt § 40 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

### § 39a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar und mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.  
Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) vollständig versiegelte Flächen / Vollversiegelung:  
Dies sind: wasserundurchlässige Befestigungen (z. B. Standarddach, asphaltierte oder betonierte Fläche, fugenlose Plattenbeläge): 1,0
  - b) stark versiegelte Flächen / stark befestigte Flächen:  
Dies sind: wasserdurchlässige Befestigungen (z. B. Pflaster- und Plattenbeläge, in Sand oder Schlacke verlegt, mit wasserdurchlässigen Fugen und ähnlichem): 0,6
  - c) wenig / schwach versiegelte Flächen:  
Dies sind: Rasengittersteine, Splitt, Kies, Schotterflächen und ähnliches 0,2
  - d) Gründächer mit extensiver Begrünung bei einer Schichtstärke von 8 cm 0,5

**Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit von Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.**

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 4 m<sup>3</sup> aufweisen.

#### § 40 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22, 23 und 43 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Schriesheim vom 22.12.1997 einschließlich aller Änderungen, zuletzt geändert am 15.02.2012, finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 3 keine Anwendung.
- (5) Wird bei landschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 4 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

je Vieheinheit                      10 m<sup>3</sup>/Jahr

Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf entsprechend dem Bewertungsgesetz

| Tierart                          | Tier... VE |
|----------------------------------|------------|
| <b>Pferde</b>                    |            |
| Pferde unter 3 Jahren            | 0,70       |
| Pferde 3 Jahre und älter         | 1,10       |
| <b>Rindvieh</b>                  |            |
| Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr | 0,30       |
| Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt       | 0,70       |
| <b>Zuchtbullen</b>               | 1,20       |
| Zugochsen                        | 1,20       |
| Kühe, Färsen, Masttiere          | 1,00       |
| <b>Schafe</b>                    |            |
| Schafe unter 1 Jahr              | 0,05       |
| Schafe 1 Jahr und älter          | 0,10       |
| Ziegen                           | 0,08       |
| <b>Schweine</b>                  |            |
| Ferkel                           | 0,02       |
| Läufer                           | 0,06       |

|  |        |
|--|--------|
| Zuchtschweine  | 0,33   |
| Mastschweine   | 0,16   |
| <b>Geflügel</b>  |        |
| Legehenne (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes) | 0,02   |
| Zuchtenten   | 0,04   |
| Zuchtputen   | 0,04   |
| Zuchtgänse   | 0,04   |
| Jungmasthühner   | 0,0017 |
| Junghennen   | 0,0017 |
| Mastenten  | 0,0033 |
| Mastputen  | 0,0067 |
| Mastgänse  | 0,0067 |

Die in dem Umrechnungsschlüssel enthaltenen Werte gelten bei 12-monatiger Haltung eines Tieres.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind unter Beifügung des jeweiligen Beitragsbescheids der Tierseuchenkasse bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

#### **§ 41**

##### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,80 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,75 Euro.

#### **§ 42**

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht sowie dem Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### **§ 43 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderquartals. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderquartals.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 39a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **§ 44 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 43 werden für das 1. Quartal am 15. Februar, für das 2. Quartal am 15. Mai, für das 3. Quartal am 15. August und für das 4. Quartal am 15. November zur Zahlung fällig.

### **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeit**

#### **§ 45 Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Schriesheim der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Schriesheim anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3)
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§39a) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup> im Vergleich zum Feststellungsbescheid, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Schriesheim mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Fall des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige an die Stadt Schriesheim entfallen.

#### § 46

#### Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt Schriesheim zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwas-

serablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt Schriesheim nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 47**

#### **Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die in infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt Schriesheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 48**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 4, 6 oder 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlungen in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt Schriesheim in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt Schriesheim herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Schriesheim eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtung an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  12. Abwasser im Sinne von § 45 Abs. 2 in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet ohne dies in der vorgeschriebenen Frist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 3 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 49 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22.12.1997, einschließlich der Änderungen vom 09.04.1998, 26.11.1998, 25.11.1999, 20.12.2001, 19.12.2002, 04.2.2004, 26.10.2005 und zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2012 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 18.12.2014

  
HÖFER  
Bürgermeister